

## 17. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

*Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

### I. Aufgabenbereich:

Biochemische, hämatologische, parasitologische, mikrobiologische, serologische und zytologische Diagnostik von Tierkrankheiten und Zoonosen.

### II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

### III. Weiterbildungsgang:

#### 1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen privaten Laboratorien, in denen unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Klinische Laboratoriumsdiagnostik biochemisch, hämatologisch, parasitologisch, mikrobiologisch, serologisch und zytologisch gearbeitet wird 3 Jahre

#### 2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Instituten für Mikrobiologie und Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten werden mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

### IV. Wissensstoff:

1. Hämatologische Untersuchungsmethoden und deren klinische Interpretation
2. Biochemische Untersuchungsverfahren zur Diagnostik innerer Krankheiten der Haustiere einschließlich Funktionstests innerer Organe
3. Parasitologische, mikrobiologische und serologische Diagnostik
4. Zytologische Diagnostik.

### V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene private Laboratorien für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

### VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.